

Sanierung durch Insolvenz

Vortrag am
02.12.2010

Ringvorlesung der Nürnberger Steuergespräche
Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg

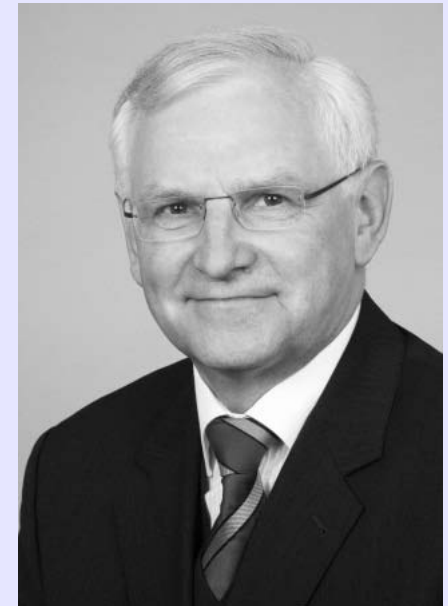
Kanzlei Dr. Beck & Partner GbR

Nürnberg – Regensburg – Hof – Ansbach – München – Würzburg

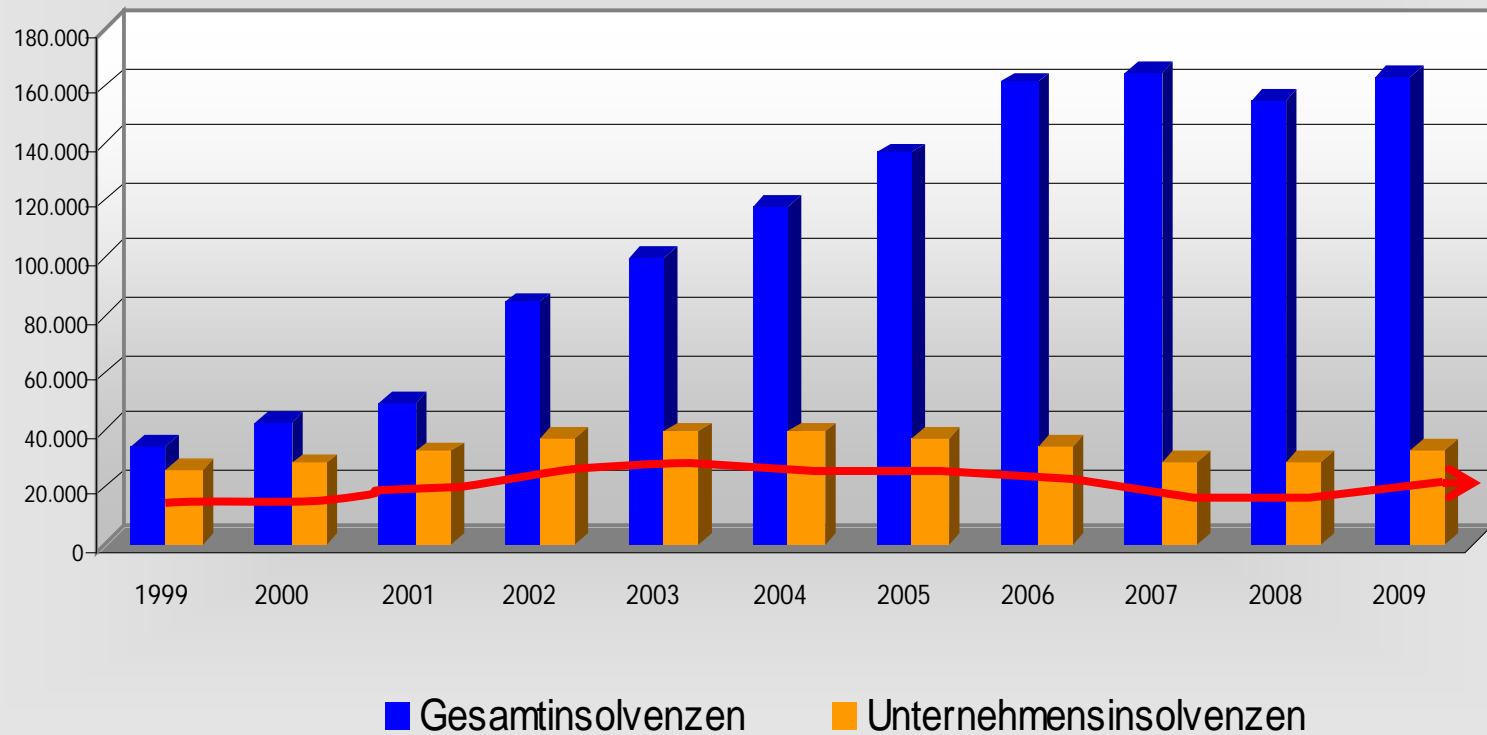
Dr. Siegfried Beck

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Steuerrecht



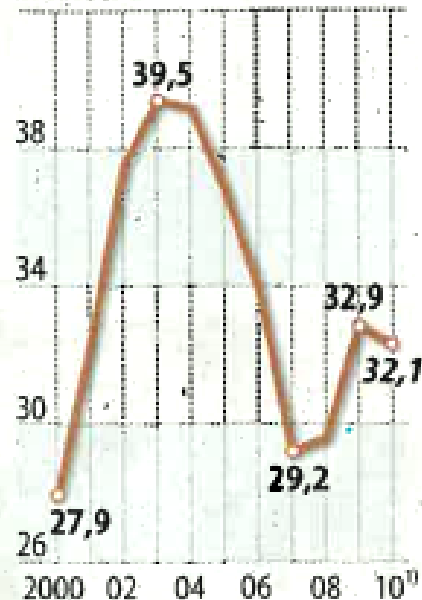
Insolvenzen Deutschland



Bericht aus der FAZ v. 30.11.2010

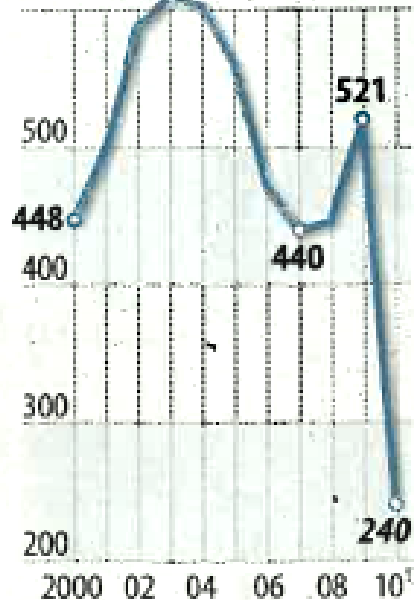
Unternehmensinsolvenzen in Deutschland

Zahl der Insolvenzen
in Tausend

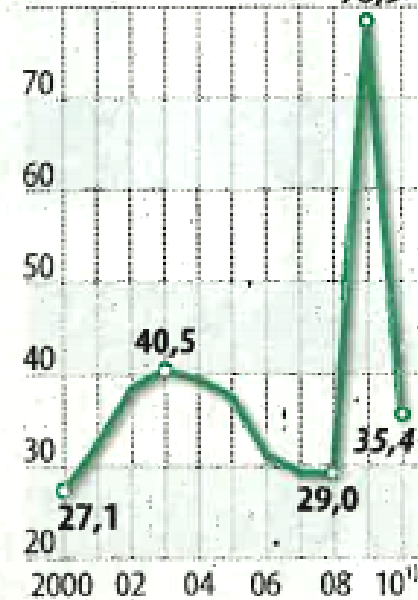


1) Schätzung.

Arbeitsplatzverluste
in Tausend



Gesamtschaden
in Milliarden Euro



Quelle: Creditreform/FAZ.-Grafik Walter

§ 1 InsO: Definition:

- Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das **Vermögen** des Schuldners **verwertet** und der Erlös verteilt
- oder in einem **Insolvenzplan** eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.
- Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Ziele der Insolvenzordnung

1. Erleichterung der Verfahrenseröffnung

- Eröffnung bei Verfahrenskostendeckung (§§ 26, 54 InsO)
- Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

2. Verteilungsgerechtigkeit durch Gläubigergleichbehandlung

3. Stärkung der Gläubigerautonomie (Insolvenzplanverfahren § 217 ff. InsO)

4. Verbesserung der Sanierungschancen

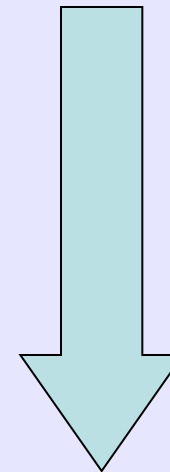
- Erleichterte und rechtzeitige Verfahrenseröffnung
- Einbeziehung dinglich gesicherter Gläubiger (§§ 170, 171 InsO)
- Betriebsfortführung bis zur 1. Gläubigerversammlung (§§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 158 InsO)

5. Einführung weiterer neuer Rechtsinstitute

- Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)
- Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 311 ff. InsO)
- Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO)

Schutzsystem bei Kapitalgesellschaften

- Regeln über Kapitalaufbringung
- Regeln über Kapitalerhalt
- Einberufungspflichten
- Einrichtung eines Frühwarnsystems
- Stetige Eigenprüfung
- Insolvenzantragspflicht



**Zunehmende Verschlechterung
der Unternehmenssituation**

Insolvenzgründe

§ 17 Abs. 2 InsO: Zahlungsunfähigkeit

„ ... Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat...“

Insolvenzgründe

§ 19 Abs. 2 InsO: Überschuldung

„ ... Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich...“

Insolvenzgründe

§ 18 Abs. 2 InsO: Drohende Zahlungsunfähigkeit

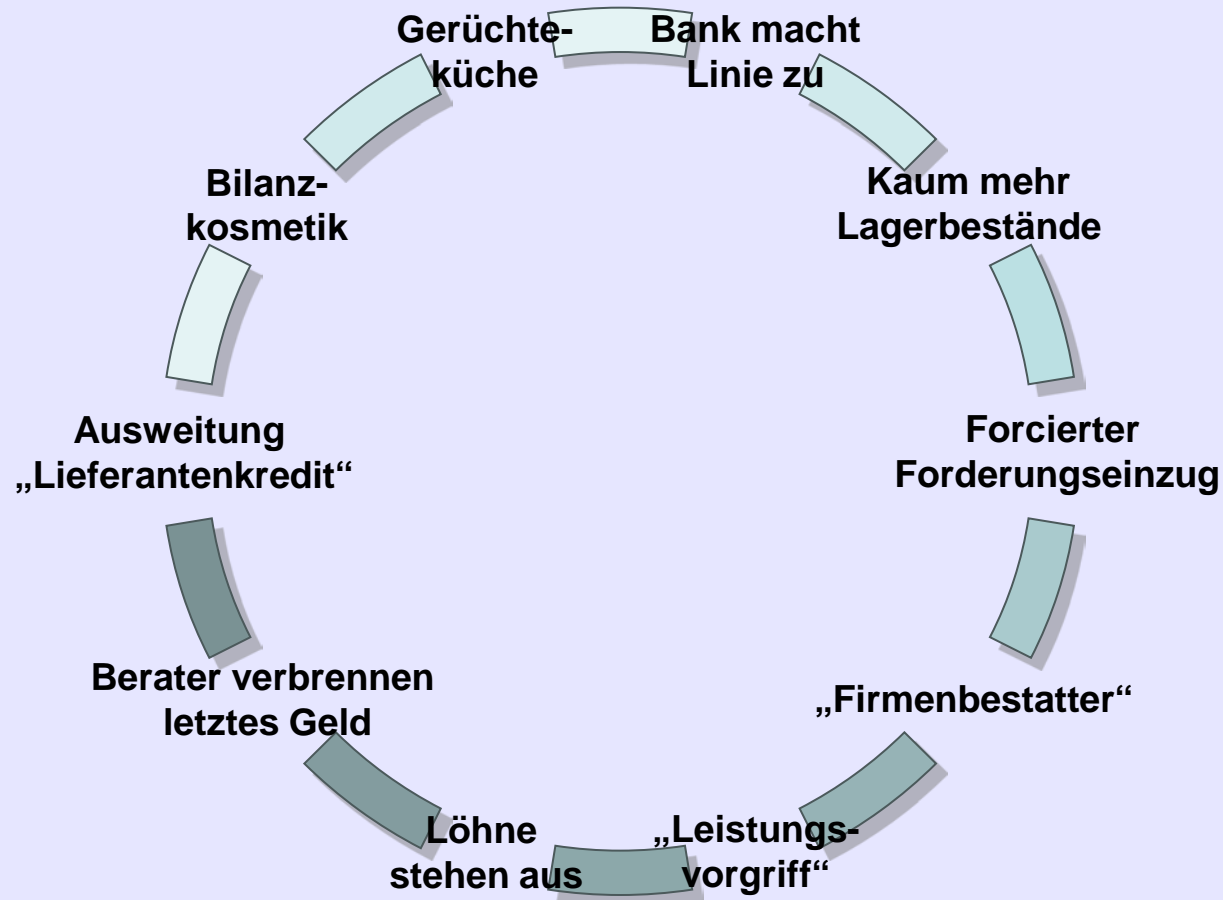
“... Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen...”

§ 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

„ ... Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen...“

„ ... Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt...“

Betriebssituation bei Insolvenzantragstellung



Sofortmaßnahmen

- Sicherung der Warenbestände dokumentiert durch Inventur
- Sicherstellung einer Weiterbelieferung durch Lieferanten
- Absprung von Auftraggebern verhindern
- Sicherstellung der Liquiditätsversorgung
- Projekt-Controlling
- Liquiditäts- und Ergebnisvorschau
- Insolvenzgeld-Vorfinanzierung

Technik der übertragenden Sanierung

Schuldner GmbH

Käuferin: New Co. GmbH

| A. Anlagevermögen | | Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) 2) | |
|--|------------------------|--|--------------|
| I. Immaterielles Anlagevermögen | | I. Kreditinstitute | |
| Gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte | 1,00 | 1. Langfristdarlehen | 3.800.000,00 |
| II. Sachanlagen | | 2. Kurzfristige Ausreichungen | 1.900.000,00 |
| 1. Grundstücke | 2.000.000,00 (100%) | II. Sonstige Darlehen | |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 256.000,00 (50%) | | 0,00 |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 409.000,00 (50%) | III. Lieferungen und Leistungen | |
| B. Umlaufvermögen | | IV. Arbeitnehmerbereich | |
| I. Vorräte | | 1. Löhne und Gehälter (ca.) | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 510.000,00 (50%) | | 1.124.842,14 |
| 2. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen | 200.000,00 (25%) | 2. Insolvenzgeld | x,xx |
| 3. Fertige Erzeugnisse und Waren | 900.000,00 (50%) | 3. Betriebl. Altersvorsorgung | 102.258,38 |
| II. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen | | V. Steuern/öffentl. Abgaben | |
| | 675.021,54 (75%) | | 409.033,50 |
| III. Flüssige Mittel | | VI. Sonstige | |
| Kasse/Postgiro Guthaben | 23.287,30 (100%) | | 61.355,03 |
| | | Nachrangige Insolvenzgläubiger | |

K1

K2

K3

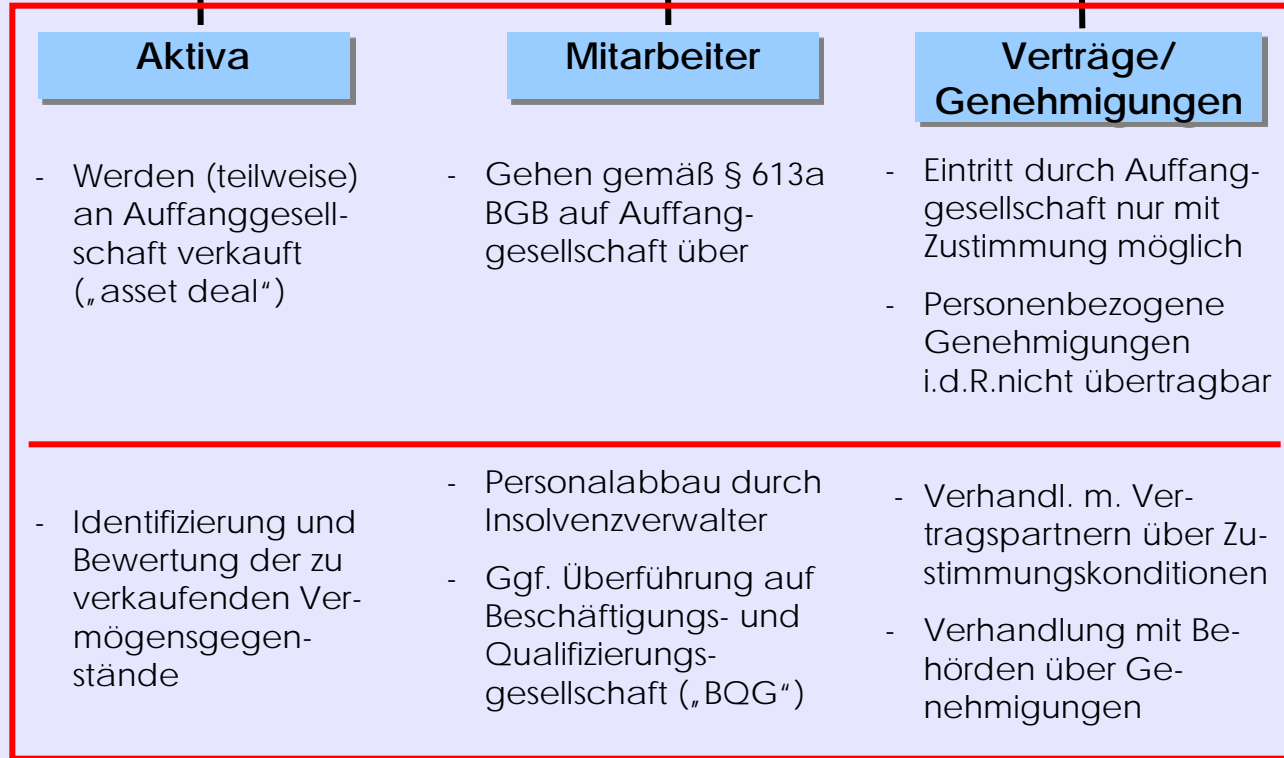
K4

K5

Gesamtkaufpreis

Übertragende Sanierung

Insolventes Unternehmen



Kernaktiva

Kernmitarbeiter

**Kernverträge/
Genehmigungen**

Auffanggesellschaft

- keine Haftung nach § 75 AO
- Keine Haftung nach § 25 HGB

**Ausgangs-
situation**

**zu
erledigende
Aufgaben**

Ergebnis

Insolvenzplan

§ 217 InsO: Grundsatz

“Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.“

Insolvenzplan

Ein Insolvenzplan ist

ein Vorschlag des Schuldners oder Verwalters,

abweichend von der Regelverwertung (Zerschlagung, übertragende Sanierung)

eine andere, vorteilhaftere - weil wirtschaftlich sinnvolle - Lösung zu finden.

Arten von Insolvenzplänen

Sanierungsplan

Zweck:

Erhaltung und Fortführung des schuldnerischen Unternehmens

Übertragungsplan

Zweck:

Übertragung der wesentl. Vermögensgegenstände des AV u. UV auf neuen Rechtsträger.

Liquidationsplan

Zweck:

Planmäßige Regelung der Verwertung der Vermögensgegenstände.

Unterschied zur Regelabwicklung:

Befreiung von allen Verbindlichkeiten.

Sonstige Pläne

Formen:

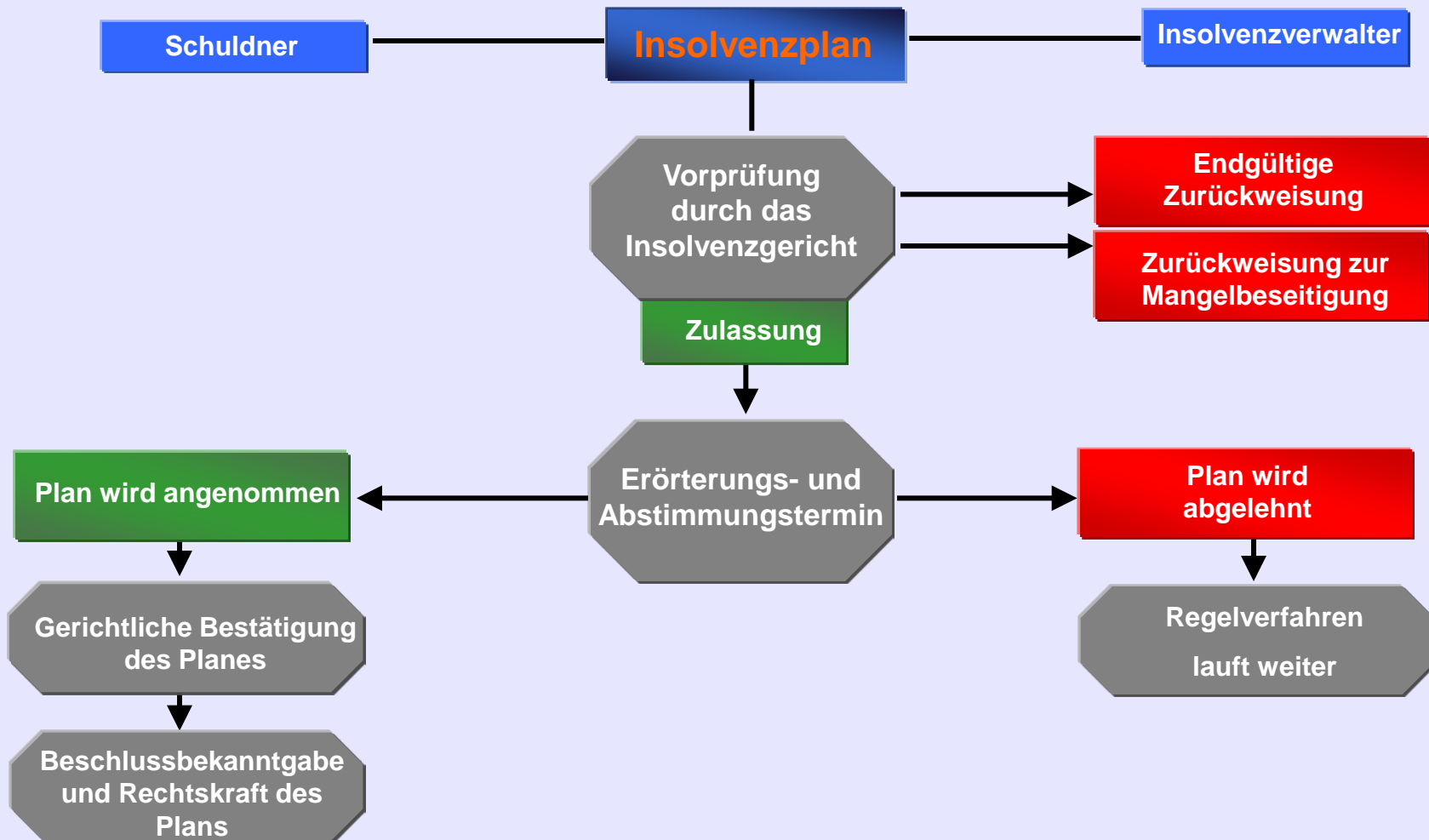
- **Mischformen** (für versch. Betr.-Teile)
- **Stundungsplan** (hohe Durchsetzungswahrscheinlichkeit)

§ 217 InsO:

Inhalte, die abweichend von gesetzlichen Vorschriften im Plan geregelt werden können:

- ⇒ Verwertung der Masse (§§ 148 ff. InsO)
- ⇒ Haftung des Schuldners (§ 227 InsO)
- ⇒ Befriedigung der Gläubiger (§§ 38 ff. InsO)
- ⇒ Befriedigung der Absonderungsberechtigten (§§ 49 ff. InsO)
- ⇒ Sanierung von Unternehmen oder Unternehmensträgern (§ 1 S. 1 2. Alt. InsO)
- ⇒ Entschuldung von Menschen (§ 1 Satz 2 und §§ 286 ff. InsO)

Ablauf im Überblick



Inhalte und Gliederung des Plans, §§ 219 ff. InsO

- I. **Darstellender Teil:** Darstellung, welche Maßnahmen bereits getroffen worden sind und noch getroffen werden sollen, um die Grundlage für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen.
- II. **Gestaltender Teil:** Bildung von Gruppen und Festlegung, wie die Rechte der Beteiligten geändert werden sollen.
- III. **Plananlagen:** Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplanung

Darstellender Teil

- Krisenursachen
- Maßnahmenpaket
 - Markt/Wettbewerb
 - Technik/Produktion
 - Personal/Organisation
 - Rechnungswesen/Controlling
 - Recht/Steuern
- Darstellung der Sanierungsfähigkeit

Gestaltender Teil

- Ungesicherte Gläubiger
- Gesicherte Gläubiger
- Arbeitnehmer
- Dauerschuldverhältnisse
- Steuern/Abgaben
- Gesellschafter

Plananlagen

- Vermögensübersicht
- Liquiditätsplanung
- Ertragsplanung
- Planbilanz

Vorteile / Nachteile des Plans

Platzierung am Markt als Going-concern-Sanierung

Eingriff in die Anteilsrechte nicht möglich (nur als Planbedingung machbar)

Einzelunternehmer kann langwieriges RSB-Verfahren vermeiden.

Hoher planerischer Aufwand

Hoher Entscheidungsdruck bei Beteiligten wg. engen zeitl. Rahmen.

Anfälligkeit durch Rechtsmittel

Ggf. niedrigerer Neufinanzierungsbedarf durch Einbindung der bisherigen Banken.

Plan kann Forderungen der Gläubiger kürzen.

Plan kann auch in Sicherungsrechte eingreifen.

Erheblich schnellere Beendigung

„Erpressungsstrategie“ des Vergleichsstörers kann unterlaufen werden.

Plan als Verhandlungsargument

Richtige Wahl der Erwerbsform

Übertragende Sanierung

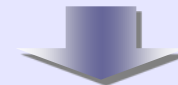
- Der klassische Unternehmenserwerb ist in der Regel die richtige Variante, da:
 - keine Übernahme der **Verbindlichkeiten**
 - keine Haftung für **Unternehmenssteuern**
 - keine Haftung für **alte Verbindlichkeiten**
- **„Cherry-Picking“** auf der Aktivseite möglich
- **Schwierigkeiten** i.d.R. bei der Bestimmung des zu erwerbenden Aktivvermögens (Stichwort: „Bestimmtheitsgrundsatz“), bei der Übernahme der Mitarbeiter (§ 613a BGB) und bei der Übernahme bestimmter Dauerschuldverhältnisse (Vertragspartner müssen zustimmen)



- **Keine umfassende „Due Diligence“** notwendig
- **Tendenziell schnelle Verhandlungsergebnisse**
- **Aber: keine Garantien bzw. Haftungsausschluss durch Verwalter**

Insolvenzplan

- Obwohl zunehmend im Kommen, nur unter bestimmten Voraussetzungen geeigneter als übertragende Sanierung:
 - öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind **gesellschaftsbezogen** erteilt (z.B. „DFB-Lizenz“)
 - **„günstige Dauerschuldverhältnisse“** müssen erhalten bleiben
 - **Überleitung von Dauerschuldverhältnissen** zu aufwendig oder nicht opportun (z.B. Mitgliedschaften)
 - **„Asset-Deal“-Erwerber** nicht vorhanden, weil Erwerb zu kapitalintensiv
- **Schwierigkeiten** in der Regel bei der Koordination der Gläubigergruppen und Vorbereitung eines konsensfähigen Planes



- **Umfassende „Due Diligence“** notwendig
- **Wegen der Komplexität zeitlich spätere Verhandlungsergebnisse**

Geplante Gesetzesänderungen

- Insolvenzstatistikgesetz
- Haushaltsbegleitgesetz 2011
- Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)
 - Verwalterbestellung
 - Insolvenzplan
 - Eigenverwaltung

Angekündigt: Berufsrecht der Insolvenzverwalter

- Berufsausbildung
- Berufszulassung
- Berufsausübung
- Berufsaufsicht